

Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Psychologie

§ 1

Zweck des Praktikums

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Psychologie“ fordert von den Studierenden ein Praktikum. Dieses Praktikum ist Bestandteil des Masterstudiums der Psychologie an der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg.
- (2) Die Studierenden sollen
 - wissenschaftliche Kenntnisse in der Praxis erproben und vertiefen,
 - Praxisprobleme vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse aus dem Studium bearbeiten und reflektieren,
 - exemplarisch Praxisanforderungen kennenlernen und
 - studienbezogene Tätigkeitsfelder erkunden.
- (3) Ziel des Praktikums ist es, dass die Studierenden im Studium erworbenes Fachwissen und Forschungsmethoden erproben, sich mit studienbezogenen Tätigkeitsfeldern bekanntmachen und sich mit ihren Strukturen, Institutionen, Arbeitsschwerpunkten und Adressatengruppen auseinandersetzen.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Fakultätsrat Geistes- und Sozialwissenschaften wählt einen Praktikumsausschuss, der mit dem Praktikumsamt zusammenarbeitet, Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Praktika entwickelt und dem Fakultätsrat in angemessenen Abständen Bericht erstattet.
- (2) Für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Praktika ist das Praktikumsamt der Fakultät Geistes- und Sozialwissenschaften in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen verantwortlich. In Zweifels- und Konfliktfällen können sich die Studierenden an den Praktikumsausschuss wenden.

§ 3

Formen und Bestandteile des Praktikums

- (1) Ein Praktikum besteht aus
 - der Vorbereitung,
 - dem zeitlich und inhaltlich geregelten Aufenthalt in einer Praktikumeinrichtung,
 - der Anfertigung eines Praktikumsberichts.
- (2) Das Praktikum im Master-Studiengang hat einen Umfang von neun Wochen und ist in höchstens zwei Teilen zu absolvieren. Es sind mindestens 315 Arbeitsstunden nachzuweisen. Grundsätzlich ist das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit im zweiten Trimester durchzuführen. Es kann ausnahmsweise auch vorlesungsbegleitend durchgeführt werden, sofern das Studium hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) In der Praktikumsinstitution muss die Betreuung durch einen studierten Psychologen (Dipl.-Psych., M.Sc.) sichergestellt sein.

§ 4

Vorbereitung des Praktikums

- (1) Die Studierenden teilen dem Praktikumsamt die von ihnen jeweils gewählte Praktikumeinrichtung sowie das geplante Tätigkeitsfeld spätestens bis Ende März des Praktikumsjahrs mit. Die fachliche Integration des Praktikums in den Studiengang muss gewährleistet sein.
- (2) Studierende, die keine Praktikumeinrichtung finden, beantragen die Unterstützung durch das Praktikumsamt. Entsprechende Anträge müssen dem Praktikumsamt spätestens bis Ende März des entsprechenden Praktikumsjahrs schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Es werden Informationsveranstaltungen und Vorbereitungsmaßnahmen vom Praktikumsamt durchgeführt.

§ 5

Praktikumsvertrag

- (1) Die Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg schließt mit der Praktikumeinrichtung einen Praktikumsvertrag. Dies gilt nicht für Einrichtungen der Bundeswehr.
- (2) Durch den Abschluss eines Praktikumsvertrags mit der Praktikumeinrichtung wird für die Studentin bzw. für den Studenten das Praktikantenverhältnis begründet. Die Abwicklung des Vertragsvorganges erfolgt durch den Studierendenfachbereich B.

§ 6

Durchführung des Praktikums

- (1) Die Studierenden haben sich an die täglichen Dienstzeiten ihrer Praktikumeinrichtung zu halten.
- (2) Stellen die Studierenden fest, dass ihre Tätigkeiten in der Praktikumeinrichtung geändert werden müssen, wenden sie sich unverzüglich an das Praktikumsamt.
- (3) Sind die Praktika durchgeführt, lassen sich die Studierenden von der Praktikumeinrichtung den Inhalt und den Zeitraum von ihrer jeweiligen Praktikums­tätigkeit bescheinigen.

§ 7

Auswertung des Praktikums und Praktikumsbericht

- (1) Die Auswertung des Praktikums besteht in der Anfertigung eines Praktikumsberichts, der den Anforderungen an eine Hausarbeit zu genügen hat. Dabei sind die Praktikumeinrichtung als Institution vorzustellen, die Praktikums­tätigkeit darzustellen und das Praktikum zu reflektieren. Der Praktikumsbericht ist selbstständig zu verfassen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- (2) Praktikumsbericht und -bescheinigung der Praktikumeinrichtung sowie eine Übersicht über die im Praktikum geleisteten Arbeitsstunden müssen dem Praktikumsamt spätestens sechs Wochen nach Beginn des dem Praktikum folgenden Trimesters vorgelegt werden. Bei vorlesungsbegleitenden Praktika liegt der Abgabetermin sechs Wochen nach Ende des Praktikums. Die Fristen zur Höchststudiendauer sind dabei zu beachten.

§ 8

Anerkennung des Praktikums

- (1) Der Erfolg des Praktikums wird vom Praktikumsamt bescheinigt, wenn die oder der Studierende den in §§ 4, 6 und 7 genannten Verpflichtungen nachgekommen ist und das Praktikumsamt den Praktikumsbericht als „bestanden“ bewertet hat.
- (2) Wird der vom bzw. von der Studierenden vorgelegte Praktikumsbericht als „nicht bestanden“ beurteilt, legt das Praktikumsamt Ersatzleistungen fest, durch die die Mängel behoben werden können.
- (3) Für ein erfolgreich absolviertes Praktikum werden 16 Leistungspunkte vergeben.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger (Amtliche Mitteilungen der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg) in Kraft.